



Wählerinitiative Langen

Südliche Ringstraße 80

63225 Langen

fraktion-wila@langen.de

Herrn Stadtverordnetenvorsteher

Stephan Reinhold

Südliche Ringstraße 80

Rathaus

63225 Langen

Langen, 22.01.2026

Antrag: Einleitung des Verfahrens zum Erlass einer Leerstandssatzung nach hessischem Leerstandsgesetz

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten Sie, folgenden Antrag der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadt Langen erlässt auf Grundlage des Hessischen Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Leerstandsgesetz) eine kommunale Leerstandssatzung.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zeitnah einen Satzungsentwurf vorzulegen und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Die Verwaltung legt dar, wie leerstehender Wohnraum im Stadtgebiet systematisch erfasst, bewertet und dem Wohnungsmarkt wieder zugeführt werden kann.
4. Bürgerinnen und Bürger werden frühzeitig über Ziele, Inhalte und Anwendung der Leerstandssatzung informiert und beteiligt.

Begründung:

Langen gehört gemäß der Hessischen Mieterschutzverordnung zu den Kommunen mit angespanntem Wohnungsmarkt. Gleichzeitig besteht im Stadtgebiet ein erheblicher Bedarf an bezahlbarem Wohnraum, während Wohnungen über längere Zeit leer stehen.

Mit dem Hessischen Leerstandsgesetz hat der Landesgesetzgeber den Kommunen ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, durch eine kommunale Satzung bestehende Wohnräume zu schützen und spekulativem Leerstand entgegenzuwirken:

[Bürgerservice Hessenrecht - § 1 LeerstG HE | Landesnorm Hessen | Leerstandssatzung | § 1 - Leerstandssatzung | gültig ab: 21.11.2025 | gültig bis: 31.12.2032](#)

Die Stadt Langen hat im Sommer 2025 im Rahmen einer hausinternen Überprüfung geprüft, ob die Vorgaben der Abfallsatzung eingehalten werden. Dabei wurden unter anderem Grundstücke ohne Haupt- oder Nebenwohnsitzmeldungen identifiziert. Diese Daten können als erste Grundlage dienen, um möglichen längerfristigen Leerstand strukturiert zu erfassen.

Eine Leerstandssatzung ist kein Eingriff gegen Eigentümer, sondern ein Instrument zur Sicherung der Wohnraumversorgung und zur besseren Nutzung bestehender Gebäude. Sie schafft Transparenz, klare Regeln und Handlungssicherheit für Verwaltung, Eigentümer und Bürgerschaft.

Andere Kommunen nutzen vergleichbare Satzungen bereits erfolgreich, um Wohnraum zu aktivieren und soziale Verdrängung zu begrenzen. Auch für Langen ist dieser Schritt wohnungspolitisch geboten.

Ziel ist es, vorhandenen Wohnraum besser zu nutzen, den Druck auf den Wohnungsmarkt zu mindern und einen fairen Ausgleich zwischen Eigentumsrechten und dem öffentlichen Interesse an ausreichendem Wohnraum herzustellen.

Ayse Yilmaz



Fraktionsvorsitzende der WiLa- Fraktion